

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-027/05
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 29.06.05

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	03.05.05	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.06.05	☒ Hauptausschuss	22.06.05
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.06.05
☒ Bau und Verkehr	15.06.05	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

*Einzelsatzung
der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme
Nordparkstraße*

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge in erster Lesung beschließen:

Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht-Dürer-Straße

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2003 mit der Vorlage Nr. IV-016/03 die Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Nordparkstraße zwischen Quer- und Albrecht Dürer-Straße beschlossen.

Als Folge der Neufassung der am 29.09.04 beschlossenen und am 16.10.04 bekannt gemachten Hauptsatzung ist eine erneute Beschlussfassung der o. g. Einzelsatzung erforderlich. Die Bestimmung der Beitragspflichtigen in § 6 der Neufassung der o. g. Einzelsatzung wurde - entsprechend der Neuregelung des § 8 KAG vom 31. März 2004 - in Abs. (3) um den Satz 4 ergänzt. Inhaltlich wurde die Satzung zudem um eine Regelung über den Außenbereich erweitert (vgl. § 5 der Neufassung der o. g. Einzelsatzung), weil im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzungen u. a. vorgetragen wurde, dass - entgegen der vorliegenden Auffassung - Außenbereichsflächen mit zum Abrechnungsgebiet gehören. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe des Beitragssatzes je m² anrechenbarer Grundstücksfläche. Im Übrigen gibt es keine weiteren inhaltlichen Änderungen.

Ohne den erneuten Erlass der vorliegenden Satzung mit der Ausweisung eines Beitragssatzes würden die acht noch verwaltungsgerichtlich anhängigen Beitragsbescheide mit hoher Wahrscheinlichkeit seitens des Verwaltungsgerichts Cottbus aufgehoben werden. Dadurch würde die Stadt Cottbus Beiträge mit einem Gesamtwert in Höhe von 403.734,52 € verlieren. (Hinsichtlich der Berechnung des Beitragssatzes wird auf die Anlage verwiesen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Einnahmen: 403.734,52 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit

	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			x		
Ökonomie				x	
Soziales			x		
Summe	0	0	2	1	0

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
							x					